



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ <b>Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht</b> .....	2
„Der Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher - Die neuesten Entwicklungen“ .....	2
Veranstaltung der Wirtschaftskammer Österreich am Freitag, 25.6.2010 .....	2
Entwurf zur Änderung des Konsumentenschutzgesetzes im Hinblick auf Problematik des „cold callings“ in Begutachtung .....	4
Insolvenzrechtsreform .....	4
▪ <b>Öffentliches Recht</b> .....	5
Halbjahresbilanz des Bundesvergabebeamtes .....	5
▪ <b>Wettbewerb &amp; Regulierung</b> .....	5
Entwurf für TKG Novelle betreffend „cold calling“ .....	5
▪ <b>Veranstaltungen/Rückblick</b> .....	6

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.**  
**Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

der Sommer ist zwar nun mit wirklich heißen Temperaturen da, aber von Sommerpause konnte bisher noch keine Rede sein. Kurz nach Versendung der Sommerausgabe unseres Newsletters hat es doch wichtige Ereignisse und Neuigkeiten gegeben, die uns veranlasst haben, noch einen Sondernewsletter zu erstellen: Es war dies vor allem unsere auf überaus großes Interesse gestoßene Veranstaltung am 25. Juni 2010 über den Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte.

Diese Veranstaltung wäre ohne unseren besonderen Gast, Herrn **Mag. Othmar Karas, M.B.L., Mitglied des Europäischen Parlaments**, der in seinem viel beachteten Vortrag dankenswerter Weise „ganz frisch“ die Neuigkeiten aus dem Europäischen Parlament erläutert hat, nicht zu verwirklichen gewesen. Ihm und dem zweiten Referenten, **Herrn Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner**, Bundesministerium für Justiz, gilt deshalb unser ganz besonders herzlicher Dank. Selbstverständlich danken wir auch den Vertretern

am Podium, **Frau Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst/Universität Wien**, **Frau Mag. Beate Pirker-Hörmann/BMASK** und **Herrn Mag. Georg Konetzky/BMWFJ** für die Teilnahme. Die Veranstaltung stand ganz im Sinne von „Law meets Politics“: Zusammenführung der am Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene Beteiligten mit Praktikern und Experten aus verschiedensten Bereichen. Dass dieser Richtlinienvorschlag für die Wirtschaftskammer Österreich ein ganz besonders wichtiges Thema darstellt, hat **Frau Generalsekretärin Mag. Anna Maria Hochhauser** in ihrem Einleitungsstatement ebenso deutlich erkennen lassen, wie der Umstand, dass an die 100 Teilnehmer insbesondere aus dem Unternehmerbereich unserer Einladung gefolgt sind.

Aber auch andere Neuerungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, wollen wir Ihnen nicht bis zum nächsten regulären Herbstnewsletter vorenthalten, sondern bei dieser Gelegenheit in unserem Sondernewsletter gleich mitreichen. Es bleibt mir nur Ihnen allen noch einen schönen Sommer zu wünschen.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### „Der Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher - Die neuesten Entwicklungen“ Veranstaltung der Wirtschaftskammer Österreich am Freitag, 25.6.2010

Am 25. Juni 2010 fand eine hochkarätig besetzte Veranstaltung der Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich zum Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher in den Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Wien statt. Dabei referierte *Mag. Othmar Karas, M.B.L.*, Mitglied des Europäischen Parlaments über den Stand der Arbeiten im Europäischen Parlament. *Hon.- Prof. Dr. Johannes Stabentheiner*, Bundesministerium für Justiz, berichtete über die Arbeiten im Rat.

Nach Begrüßung und Einleitung durch *Dr. Rosemarie Schön*, Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ, ergriff *Mag. Anna Maria Hochhauser*, Generalsekretärin der WKÖ, das Wort. In ihrem Einleitungsstatement legte sie die Sicht der Wirtschaft zu einigen wesentlichen Punkten dieses Richtlinienvorschlages dar. Neben der Notwendigkeit einer weitgehenden Vollharmonisierung gerade im klassischen Fernabsatzbereich betonte sie insbesondere, dass die ausufernden Definitionen von Fernabsatzvertrag und Außergeschäftsraumvertrag gerade im Interesse des Handwerksbereiches auf ein vernünftiges Maß reduziert werden müssen. Eine klare und eindeutige Absage erteilte *Mag. Hochhauser* den im Rat vorliegenden Vorschlägen im Gewährleistungsbereich (sofortiges Vertragsauflösungsrecht - right to reject, 10 jährige Gewährleistungsfrist, Verlängerung der Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe auf ein Jahr).

Mit ganz besonderer Spannung wurde von den zahlreich erschienenen Teilnehmern der Veranstaltung dann der Vortrag von *Mag. Othmar Karas*, Mitglied des Europäischen Parlaments und Vizepräsident der EVP-Fraktion unter dem Titel „Der Stand der Arbeiten im EP - Wie kann die Richtlinie über Verbraucherrechte ein Erfolg werden?“ erwartet. *Mag. Othmar Karas*, der unter anderem dem für den Richtlinienvorschlag federfüh-

rend zuständigen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EP angehört, referierte anschaulich und brandaktuell über die Arbeiten des EP zu diesem Richtlinienvorschlag. Nach einem kurzen Überblick über den Kommissionsvorschlag und seine Ziele berichtete er topaktuell über den Berichtsentwurf des Berichterstatters im EP - *Dr. Andreas Schwab /EVP* - dessen zweiter Teil erst am 24. Juni 2010 - also einen Tag vor der Veranstaltung - im Binnenmarktausschuss vorgestellt worden war.

Anhand praktischer Beispiele stellte *Othmar Karas* die Problematik der Rechtszersplitterung gerade für den Fernabsatzbereich dar, machte aber auch deutlich, dass der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz einer umfassenden vollständigen Harmonisierung derzeit de facto nicht möglich ist. Daher sieht der Berichtsentwurf auch eine gezielte vollständige Harmonisierung vor, die auf gewisse Aspekte bestimmter Verträge (Fernabsatzverträge und Außergeschäftsraumverträge) beschränkt ist, allerdings kombiniert mit der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, der Kommission abweichende Regelungen mitzuteilen. Unter anderen informierte *Mag. Karas* über den Vorschlag des Berichtsentwurfes für eine europaweit einheitliche Musterwiderrufsbelehrung und über die positive Präzisierung des Begriffs „Fernabsatzvertrag“. Klarstellend betonte *Othmar Karas* insbesondere auch, dass der Berichtsentwurf die ausufernden Gewährleistungsregelungen, die im Rat diskutiert werden, nicht übernimmt.

Die schriftliche Fassung des umfassenden Vortrages hat uns *Mag. Karas* freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Sie können Sie am Ende dieses Artikels abrufen.

Anschließend ging es nun zur anderen Ebene des Rechtsetzungsverfahrens auf EU-Ebene, denn *Rat. Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner*, Leiter der Zivilrechtsabteilung im Bundesministerium für Justiz, referierte über die Entwicklungen im Rat bzw. in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe, in der er und seine Mitarbeiterinnen seitens des federführend zuständigen Bundesministeriums für Justiz für Österreich verhandeln. *Dr. Stabentheiner* vermittelte einen überaus anschaulichen Eindruck über das Verhandlungsgeschehen in der Ratsarbeitsgruppe, in der die Vertreter aus den Ministerien der 27 Mitgliedstaaten mit dem Hintergrund doch sehr unterschiedlicher

Rechtsordnungen den Richtlinienvorschlag Artikel für Artikel in bisher mehr als 40 Sitzungen diskutiert haben. Besonders eindrucksvoll konnte Herr Dr. Stabentheiner den Teilnehmern die Hintergründe für die überraschenden Vorschläge im Gewährleistungskapitel in realistischer Form erhellen: Diese bestehen kurz gesagt darin, dass unter dem Aspekt der umfassenden Vollharmonisierung, der den Mitgliedstaaten auch nicht die Beibehaltung für den Verbraucher günstigerer Regelungen erlauben würde, einige - insbesondere „größere“ - Mitgliedstaaten ihre bestehenden Rechtsinstitute durch Aufnahme in den Richtlinientext retten wollten.

Zur Haltung Österreichs führte Dr. Stabentheiner aus, dass Österreich bei der Frage der Vollharmonisierung für einen differenzierten Ansatz eintrete, eine Vollharmonisierung vor allem bei bestimmten Aspekten im Fernabsatzbereich und bei Außergeschäftsraumverträgen Zustimmung finde, insbesondere auch hinsichtlich eines vollharmonisierten Grundstocks bei den Informationspflichten. Als Ausblick wies Dr. Stabentheiner darauf hin, dass nach Vorlage eines Abschlussdokuments der spanischen Präsidentschaft ab Juli Belgien den Ratsvorsitz übernimmt und noch im Juli mit einer Ratsarbeitsgruppensitzung starten wird. Belgien dürfte im Rahmen seiner Präsidentschaft eine grundsätzliche politische Einigung im Rat und eine diesbezügliche Abstimmung mit dem EP anpeilen.

Die anschließende Podiumsdiskussion eröffnete - als ausgewiesene Expertin sowohl des österreichischen als auch deutschen Zivilrechts und seit Anbeginn intensiv mit dem Richtlinienvorschlag beschäftigt - *Frau Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst LL.M* von der Universität Wien, die in ihrem Einleitungsstatement aus der Sicht der Wissenschaft unter anderem bemerkte, dass die Arbeiten im Rat doch gewisse Verbesserungen der legislatischen Qualität des Rechtsaktes erkennen lassen, und weiters neben anderen Punkten auch positiv hervorhob, dass der Berichtsentwurf des Berichterstatters das Kapitel II des Kommissionsvorschlages (allgemeine Informationspflichten für sämtliche Verträge) herausnimmt.

Anschließend ging das Wort an *Frau Mag. Beate Pirker-Hörmann*, Leiterin der Abteilung Zivilrecht im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und

ebenso regelmäßig gemeinsam mit dem BMJ an den Ratsarbeitsgruppensitzungen beteiligt. Mag. Pirker-Hörmann bezweifelte in ihrem Einleitungsstatement, ob die Vorschläge des Berichtsentwurfes einen Mehrwert für Verbraucher brächten und machte unter anderem deutlich, dass in bestimmten Fällen eine längere als die geltende Gewährleistungsfrist, insbesondere bei verdeckten Mängeln aus Verbraucherschutzsicht sinnvoll wäre.

Herr *Mag. Georg Konetzky*, Leiter der allgemeinen Rechts- und Legistikabteilung im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und als solcher seitens des Wirtschaftsressorts intensiv mit dem Richtlinienvorschlag befasst, beleuchtete schließlich in seinem Einleitungsstatement insbesondere den Aspekt der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Informationspflichten insbesondere jener für sämtliche Verträge, deren Sinnhaftigkeit angesichts der schon nach der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Informationspflichten zu hinterfragen sei.

In der anschließenden - schwungvoll, treffsicher und charmant wie immer - von Dr. Rosemarie Schön moderierten Diskussion brachten sich zahlreiche Teilnehmer insbesondere aus dem Unternehmerbereich aktiv ein. Gerade von den anwesenden Unternehmern wurde sehr anschaulich aufgezeigt, wo gerade im Fernabsatzbereich wirklich „der Schuh drückt“, dass unter anderem ein Rücktrittsrecht bei bestimmten Waren (z.B. elektrische Zahnbürsten) unangemessen ist, bzw. dass die bestehenden Regelungen - leider, aber doch auch - von manchen Kunden ausgenutzt werden.

Die dankenswerter Weise von Mag. Karas zur Verfügung gestellte schriftliche Fassung seines Vortrages sowie sämtliche Dokumente, die bei der Veranstaltung zur Entnahme aufgelegt waren, finden Sie hier:

[Rede MdEP Mag. Othmar Karas](#)  
[Ratsdokument Dezember 2009](#)  
[Stellungnahme WKÖ](#)  
[Positionspapier WKÖ](#)  
[Positionspapier Eurochambres](#)  
[Entwurf eines Berichtes Kapitel I - III](#)  
[Entwurf eines Berichtes Kapitel IV - VII](#)  
[Kommissionsvorschlag Oktober 2008](#)  
[Einige Impressionen von der Veranstaltung](#)

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### Entwurf zur Änderung des Konsumentenschutzgesetzes im Hinblick auf Problematik des „cold callings“ in Begutachtung

Das Bundesministerium für Justiz hat am 2. Juli 2010 einen Entwurf für eine Änderung des Konsumentenschutzgesetzes in Begutachtung geschickt, mit dem für Verträge, die im Rahmen von unerbetenen Werbeanrufen geschlossen werden, ein besonderes zivilrechtliches Regime vorgesehen werden soll. Der Vorschlag des BMJ sieht folgendes vor: Für Verträge, die während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG unzulässigen Anrufes geschlossen werden, soll die Rücktrittsfrist - wie beim bestehenden Fernabsatzrücktrittsrecht - 7 Werktagen betragen, die Frist soll aber erst zu laufen beginnen, wenn der Verbraucher eine Urkunde in Schriftform oder auf einem dauerhaften Datenträger mit den im Entwurf näher ausgeführten Informationen erhält.

Da § 5 f KSchG für bestimmte Fälle das Rücktrittsrecht nach dem Fernabsatzregime ausschließt (u.a. für Wett- und Lotteriedienstleistungen; Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen wird) und daher das vorgeschlagene Sonderrücktrittsregime in derartigen Fällen nicht greifen würde, sieht der Entwurf vor, dass nach dem vorgeschlagenen § 5 f Abs. 2 eine Gegen Ausnahme von den Ausnahmen des § 5 f Abs. 1 geschaffen werden soll und zwar für die Fälle der Z 1, Z 5 und Z 6. Auch in diesen Fällen wird an einen Verstoß gegen § 107 Abs. 1 TKG angeknüpft.

Eine Nichtigkeitssanktion oder auch die Konstruktion über eine schwebende Unwirksamkeit für „cold calling“-Verträge schiene mit den grundsätzlichen Wertungen des Zivilrechts nur schwer in Einklang zu bringen. Es ist z.B. darauf hinzuweisen, dass ein unter Drohung zustande gekommener Vertrag angefochten werden kann, aber nicht von vornherein nichtig wäre. Dass aber ein Vertrag, der unter Verstoß des „cold calling“-Verbotes des § 107 TKG geschlossen wird, generell nichtig sein sollte, wäre wohl ein Wertungswiderspruch. Auch die andere angesprochene Alternative, nämlich die schwebende Unwirksamkeit derartiger „cold calling“-Verträge bis zu einer schriftlichen Bestätigung, passt nur schwer in das bestehende zivilrechtliche Regime, das eine schwebende Unwirksamkeit vor allem im Bereich von Geschäftsabschlüssen nicht voll geschäftsfähiger Personen kennt.

Den Gesetzesentwurf sowie die Erläuterungen finden Sie hier:

[http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_file.wk?AngID=1&DocID=1387962&StID=562035](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1387962&StID=562035)

[http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_file.wk?AngID=1&DocID=1387965&StID=562036](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1387965&StID=562036)

Die kammerinterne Begutachtungsfrist läuft bis 3. August 2010.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### Insolvenzrechtsreform

Nunmehr ist endlich die weitreichende Reform des Insolvenzrechts in Kraft getreten. Ab 1. Juli 2010 ist die geänderte Insolvenzordnung anzuwenden. Dies, wie bereits berichtet, mit weitreichenden Auswirkungen. Viele umgesetzte Punkte fußen auf Forderungen der WKÖ, die wir für unsere Mitglieder erfolgreich umgesetzt haben. Erfreulich ist zudem, dass die aktuellen Insolvenzzahlen weit positiver sind, als dies noch zu Jahresanfang erwartet wurde.

In aller Kürze die maßgeblichen Änderungen:

Ziel ist es, vermehrt Anreize für eine frühzeitige Einleitung einer Unternehmenssanierung zu bieten. Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass das Gesetz zwar die entsprechenden Grundlagen bietet, es ist allerdings alleine Sache des betroffenen Unternehmers, diese Verfahrensmöglichkeiten rechtzeitig zu ergreifen.

Folgende Verfahrensarten sind zu unterscheiden:

- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Ausgleichsverfahren, Mindestquote 30 %);
- Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Zwangsausgleichsverfahren)
- Konkursverfahren

Scheitern Sanierungsverfahren, ist direkt in das Konkursverfahren zu wechseln, wodurch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht wird.

Bei Fortführung des Unternehmens sind Vertragsauflösungen nur beschränkt möglich. Dies



gilt auch für Verträge, die bereits vor dem 1. Juli geschlossen wurden.

Mit einer Reihe weiterer Maßnahmen soll eine möglichst rasche Durchführung eines Insolvenzverfahrens erreicht werden.

Für den Herbst 2010 plant das Bundesministerium für Justiz, einen Entwurf zur Änderung der Bestimmungen über die Privatinsolvenz zur Begutachtung auszuschicken.

Dr. Artur Schuschnigg

---

## Öffentliches Recht

---

### Halbjahresbilanz des Bundesvergabeamtes

Das Bundesvergabeamt (BVA) hat am 1. Juli 2010 seine Halbjahresbilanz präsentiert: Als Rechtsschutzbehörde hinsichtlich öffentlicher Vergaben auf Bundesebene hat das BVA im ersten Halbjahr in fast 60 Verfahren die Entscheidungen öffentlicher Auftraggeber überprüft. Das gesamte Auftragsvolumen dieser überprüften Vergabeverfahren betrug ca. eine Milliarde Euro. Damit bewegen sich das Auftragsvolumen und die Anzahl der Verfahren im Durchschnitt der letzten Jahre.

Obwohl das Bundesvergabeamt großen Wert in die Qualität seiner Entscheidungen legt ist man bemüht, diese auch rasch zu realisieren: mehr als 95 % der Anträge von rechtssuchenden Unternehmen werden innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid enderledigt. Zum Schutz der Antragsteller kann das Bundesvergabeamt auch innerhalb von zehn Tagen einstweilige Verfügungen erlassen, die das Vergabeverfahren de facto bis zur Endentscheidung stoppen. Über 80 % der Antragsteller ersucht um diesen provisorischen Rechtsschutz.

Stabilität zeichnet sich auch im Ergebnis der Überprüfungen ab: ein Drittel der Beschwerden ist berechtigt, ein Drittel wird ab- bzw. zurückgewiesen. In den restlichen Fällen werden entweder der Nachprüfungsantrag durch den Unternehmer oder die angefochtene Entscheidung des Auftraggebers, meistens nach der Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt, zurückgezogen.

Dr. Annemarie Mille

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### Entwurf für TKG Novelle betreffend „cold calling“

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat kürzlich den Entwurf eines Bundesgesetzes übermittelt, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden soll. Dieser Entwurf ist als telekommunikationsrechtlicher Teil der Lösung des Problems der Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers („cold calling“) konzipiert und soll der Unterstützung der Umsetzung der Vorgaben im Regierungsprogramm betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Konsumenteninteressen bei Verträgen, die im Rahmen von unerbetenen Werbeanrufen geschlossen werden, dienen. Verträge, welche unter solchen Umständen zustande kommen, sollen gemäß den Vorgaben des Regierungsprogramms nichtig oder bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Kunden schwebend unwirksam sein und vom Regelungsinhalt des Konsumentenschutzgesetzes - der entsprechende Entwurf für eine Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz 2010 (KSchÄG 2010) des Bundesministeriums für Justiz wurde über den Themenmonitor am 6.7.2010 ausgesendet - umfasst sein.

Im Telekommunikationsgesetz sollen vor dem genannten Hintergrund die folgenden Neuerungen verankert werden:

- Es sollen strengere formale Anforderungen an eine wirksame Zustimmung gestellt werden (§ 107 Abs. 1).

Im Einzelnen sollen Anrufe zu Werbezwecken ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Teilnehmers unzulässig sein. Falls die Einwilligung des Teilnehmers elektronisch eingeholt wird (Internet), muss der entsprechende Wunsch des Nutzers jedenfalls durch einen aktiven Schritt zum Ausdruck kommen. Für Zustimmungserklärungen im Bereich der elektronischen Post soll das gleiche Erfordernis gelten.

- Die Unterdrückung und Verfälschung der Rufnummernanzeige soll untersagt werden (§ 107 Abs. 1a).

Der Anrufer muss künftig eine gültige Telefonnummer anzeigen. Dadurch soll es ermöglicht werden, gezielt Anrufe von bestimmten Nummern sperren zu lassen und unerbetene Anrufer zurückzufolgen.

- Die Verpflichtung zur Übermittlung der erteilten Zustimmungserklärung soll gesetzlich festgelegt werden (§ 107 Abs. 1b).

Anrufer zu Werbezwecken und ihre Auftraggeber sollen auf Verlangen des Angerufenen unverzüglich eine Kopie seiner Zustimmungserklärung zu übermitteln haben, wobei dies nach Wahl des Angerufenen entweder in Papierform oder auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger erfolgen soll.

- Die Wirkung einer Zustimmungserklärung soll zeitlich begrenzt werden (§ 107 Abs. 4). Eine erteilte Zustimmungserklärung soll mit Ablauf von drei Jahren ab ihrer Erteilung erlöschen.
- Den Fernmeldebehörden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, unmittelbar durch Sperre der betreffenden Rufnummer zu reagieren, sobald begründete Verdachtsmomente dafür bestehen, dass durch unlautere Praktiken gegen § 107 verstoßen wird (§ 107 Abs. 7). Einer Berufung gegen die vorläufige Sperre soll dabei keine aufschiebende Wirkung zukommen, wodurch unlautere Praktiken schon vor einem formalen Verfahren (das binnen zwei Wochen eingeleitet werden muss) abgestellt werden können sollen.

Der [Gesetzesentwurf](#) sowie die [Erläuterungen](#) können hier abgerufen werden:

[http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_file.wk?AngID=1&DocID=1389291&StID=562493](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1389291&StID=562493)

[http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_file.wk?AngID=1&DocID=1389296&StID=562498](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1389296&StID=562498)

Die kammerinterne Begutachtungsfrist läuft bis 18. August 2010.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

---

## Veranstaltungen / Rückblick

---

### Unternehmensnachfolge und Erbrecht

Am 18.05.2010 fand im „Großen Saal“ der WKW ein gemeinsam von der WKW und der WKÖ mit der Österreichischen Notariatskammer veranstaltetes Symposium zur Sicherung von Familienunternehmen im Todesfall statt. Im Mittelpunkt stand die Frage: „Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?“.

SC Prof. Dr. Georg Kathrein referierte über den Stand der Reformüberlegungen im BMJ, Dr. Harald Steindl (WKÖ-Rp) listete die Defizite der seit 1811 praktisch unveränderten Regelungen auf und betonte den Anpassungsbedarf an die gewandelten Verhältnisse. Notar Prof. Dr. Manfred Umlauf unterstützte die Forderungen nach einer Stundung der Pflichtteilsansprüche, wie sie die Arbeitsgruppe von Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci des Ludwig Boltzmann Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen 2006 vorgeschlagen hatte.

Präsident DDr. Ludwig Bittner hob in seinem Resümee hervor, die Veranstaltung werde „als Meilenstein“ nicht nur in der Reform des Erbrechts in die Annalen der Rechtspolitik eingehen, sofern es den Vertretern der Praxis gemeinsam mit den engagierten Beamten im BMJ bis zum ABGB Jubiläum 2011 gelingen könne, das breite Spektrum an Anregungen in die Tat umzusetzen. Die Diskussion habe gezeigt, dass Schwachstellen zu Lasten der heimischen Betriebe an der Schnittstelle zwischen Familienrecht und dem Recht der Personengesellschaften liegen. Auch die rasche Sanierung im Erbgang gefesselter, überschuldeter Betriebe sei ungelöst.

Eine Dokumentation findet sich:

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=553832&DstID=16&titel=Unternehmensnachfolge,und,Erbrecht](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=553832&DstID=16&titel=Unternehmensnachfolge,und,Erbrecht) .

Dr. Harald Steindl

### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)